

Der Kreistag

beschließt

einstimmig:

1. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung richtet sich die Gesamtbudgethöhe der im Ergebnishaushalt den Schulleitungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, einschließlich der Schulkindergärten, zur selbstständigen Bewirtschaftung freigegebenen Buchungsstellen nach der Schülerzahl multipliziert mit den Sachkostenbeiträgen, davon 12,25 %. Die finale Entscheidung trifft der Kreistag, spätestens im Rahmen der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes.
2. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung richtet sich die Gesamtbudgethöhe der im Ergebnishaushalt den Schulleitungen der beruflichen Schulen zur selbstständigen Bewirtschaftung freigegebenen Buchungsstellen nach der Schülerzahl multipliziert mit den Sachkostenbeiträgen, davon 21,75 %. Die finale Entscheidung trifft der Kreistag, spätestens im Rahmen der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes.
3. Ab dem Jahresabschluss 2026 werden alle nicht verbrauchten Mittel des Ergebnishaushalts eines Schulleitungsbudgets gem. § 21 GemHVO auf die Folgejahre übertragen, jedoch maximal in Höhe des jeweiligen Jahresbudgets. Die Entscheidung trifft der Kreistag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
4. Ab dem Jahresabschluss 2026 werden alle nicht verbrauchten Mittel der Kostenarten des Finanzhaushalts, welche den Schulleitungen zur Bewirtschaftung freigegeben wurden (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, Fahrzeuge) gem. § 21 GemHVO auf die Folgejahre übertragen, jedoch maximal in Höhe des jeweiligen Jahresbudgets. Die Entscheidung trifft der Kreistag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
5. Die Eckpunkte zum Schulleitungsbudget sind nach drei Jahren zu evaluieren und ggf. neu zu beschließen.

Es sind 90 Kreisrätinnen und Kreisräte anwesend.